

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro} 21

München, den 9. Juni 1852.

Inhalt:
Gesetz, die Landräthe betreffend (VI. Beilage zum Landtagsaktspiele.)

Gesetz,
die Landräthe betreffend.

der Kammer der Abgeordneten beschlossen
und verordnen:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staatsrathes mit Beirath und Zu-
stimmung der Kammer der Reichsräthe und

Art. 1.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine
Kreisgemeinde und in jedem derselben be-
steht als Vertreter dieser Corporation ein
Landrath.

Art. 2.

Derselbe wird gebildet: